

Entwurf für eine Verordnung zum FeB-Reglement

Verordnungstext	Kommentar
Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung vom <i>Datum</i> , die folgende Verordnung:	
Allgemeine Bestimmungen	
<p>§ 1 Einkommensdeklaration</p> <p>¹Für die Ermittlung des Einkommens wird die aktuelle Steuerveranlagung beigezogen.</p> <p>²Ist diese mehr als zwei Jahre alt, wird die letzte eingereichte Steuererklärung beigezogen.</p> <p>³Liegt weder eine Steuerveranlagung noch eine Steuererklärung vor, wird von der Gemeinde eine provisorische Einschätzung vorgenommen.</p> <p>⁴Neuzuziehende reichen die letzte Steuerveranlagung der vorigen Wohngemeinde ein.</p>	Konkretisierung von § 7 Abs. 1 des Reglements
<p>§ 2 Empfehlung einer Behörde</p> <p>Wird ein Kind auf Empfehlung einer Behörde (insbesondere Sozialhilfe, KESB) betreut, ist der Entscheid der Behörde vorzulegen.</p>	Konkretisierung von § 2 lit. d des Reglements
<p>§ 3 Quellenbesteuerung</p> <p>¹Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen ihre Lohnausweise ein.</p> <p>²Das massgebende Einkommen entspricht dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale von 25%.</p>	Konkretisierung von § 7 Abs. 4 des Reglements
<p>§ 4 Berechnung des massgebenden Einkommens</p> <p>Das massgebende Einkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen gemäss Ziffer 790 der kantonalen Steuererklärung zuzüglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Einkäufen in die berufliche Vorsorge (Ziffer 600 bzw. 605 Steuererklärung) • einem Anteil von 10% des steuerbaren Vermögens (Ziffer 910 Steuerklärung) 	Gemäss § 6 des Reglements, mit der Konkretisierung durch die Ziffern der Steuererklärung sowie dem anzurechnendem Anteil des Vermögens.

<ul style="list-style-type: none"> • den Abzügen für Kinderbetreuung durch Dritte (Ziffer 755 Steuererklärung) • die Kosten für den Liegenschaftsunterhalt abzüglich der pauschalen Steuerabzüge bei Wohneigentum (Ziffer 415 Steuererklärung). 	
<p>§ 5 Erwerbstätigkeit</p> <p>¹Das Pensum der Erwerbstätigkeit (in %) wird aufgrund einer Bestätigung des Arbeitgebers ermittelt.</p> <p>²Die Verwaltung ist befugt, mit Selbständigerwerbenden bzw. mit Personen in besonderen Situationen spezielle Regelungen bezüglich des anerkannten Erwerbspensums zu vereinbaren.</p>	<p>Konkretisierung von § 5 des Reglements</p> <p>Abs. 2: Eine ‚Ausnahmeklausel‘ soll unbürokratische Regelungen in nicht vorhersehbaren Einzelfällen ermöglichen.</p>
<p>§ 6 Aus- oder Weiterbildung</p> <p>¹Erziehungsberechtigte, welche während der Dauer einer Aus- oder Weiterbildung für ihre Kinder die Angebote der familienergänzenden Betreuung nutzen wollen, haben alljährlich folgende Nachweise zu erbringen: die Aus- oder Weiterbildung wird für eine berufliche Tätigkeit benötigt effektive zeitliche Beanspruchung pro Woche Bestätigung der Lehranstalt.</p> <p>²Für die Berechnung des Anspruchs dient als Basis die Höchstarbeitszeit gemäss Arbeitsgesetz¹.</p> <p>³Wird die Aus- oder Weiterbildung abgebrochen oder wird nach deren Abschluss keine berufliche Tätigkeit aufgenommen, kann die Gemeinde die geleisteten Beiträge ganz oder teilweise zurückfordern.</p>	<p>Konkretisierung von § 2 lit. b des Reglements</p>

¹Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (SR 822.11), Art. 9

<p>§ 7 Änderungen der Verhältnisse</p> <p>¹Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit bzw. der besuchten Aus- oder Weiterbildung, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde innert fünf Arbeitstagen nach der Änderung bei der Gemeinde melden.</p> <p>²Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als +/- 25% so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation berechnet.</p> <p>³Die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepassten provisorischen Betreuungsgutscheine bzw. Gebühr haben Gültigkeit ab dem Zeitpunkt der Meldung der Änderung bis zum Ende Schuljahres.</p> <p>⁴Bei Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung werden die provisorischen Betreuungsgutscheine rückwirkend für das Schuljahr ausgeglichen, sofern die Differenz mehr als 25% beträgt.</p> <p>⁵Ergibt sich bei der Ausgleichsberechnung zwischen der Selbsteinschätzung und der rechtskräftigen Steuerveranlagung eine Abweichung des massgebenden Einkommens von mehr als 25 %, bildet die rechtskräftige Steuerveranlagung zum Zeitpunkt der Selbsteinschätzung die Grundlage für das massgebende Einkommen und für die definitive Berechnung.</p>	<p>Konkretisierung von § 7 Abs. 2 des Reglements</p>
<p>§ 8 Arbeitgeberbeiträge</p> <p>¹Beiträge von Arbeitgebern an die Kinderbetreuung können parallel zu den Leistungen der Gemeinde bezogen werden.</p> <p>²Die Leistungen der Gemeinden können so berechnet werden, dass die Erziehungsberechtigten nach der Berücksichtigung der Arbeitgeberbeiträge in jedem Fall den Minimaltarif zu bezahlen haben.</p>	<p>Konkretisierung von § 6 Abs. 3 des Reglements</p> <p>Solche Arbeitgeberbeiträge sind eher selten; sie sollen, um die wenigen Arbeitgeber, die sie ausrichten, nicht zu demotivieren bewusst nicht voll an den Gemeindebeitrag angerechnet werden.</p>
<p>§ 9 Geschwisterrabatt</p> <p>Werden zwei oder mehr Kinder desselben Haushalts in Institutionen gemäss des Reglements betreut, wird das Kind mit der höchsten Betreuungszeit in die effektive Stufe eingereiht; alle anderen Kinder werden in der nächst-tieferen Tarifstufe eingereiht.</p>	<p>Konkretisierung von § 7 Abs. 3 des Reglements</p> <p>Dieser Rabatt ist vor allem für die unteren Einkommen interessant, da er die Höhe des Einkommens berücksichtigt und nicht nach dem ‚Giesskannenprinzip‘ für alle gleich ist.</p>

Frühbereich	
<p>§ 10 Antrag</p> <p>¹Die Erziehungsberechtigten reichen der Gemeinde einen Antrag auf Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen ein.</p> <p>²Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort und -umfang, die Bestätigung des Arbeitgebers zum Pensum der Erwerbstätigkeit, allfällige Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, die Steuerveranlagung sowie die Auszahlungsadresse).</p>	Konkretisierung von § 13 des Reglements
<p>§ 11 Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine</p> <p>¹Die Höhe des Betreuungsgutscheins richtet sich nach der einkommensabhängigen Abstufung gemäss der Tabelle im Anhang 1.</p> <p>²Der Selbstbehalt beträgt in jedem Fall CHF 20/Tag.</p> <p>³Der zeitliche Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tabelle im Anhang 3 ersichtlich. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.</p> <p>⁴Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nur so viele Betreuungstage ausbezahlt als effektiv gemäss Betreuungsvereinbarung bei einer Institution bezogen werden.</p> <p>⁵Die Betreuungsgutscheine für Kinder bis 18 Monate kommen zur Anwendung, wenn die betreffende Institution effektiv einen ‚Babytarif‘ verrechnet; andernfalls werden die Betreuungsgutscheine für Kinder über 18 Monate vergütet.</p>	Konkretisierung von § 12 des Reglements
<p>§ 12 Auszahlung</p> <p>¹Die Beiträge werden in der Regel den Anspruchsberechtigten direkt jeweils bis spätestens am 25. eines Monats für den laufenden Monat ausbezahlt.</p> <p>²In Ausnahmefällen (namentlich wenn Gefahr besteht, dass die Beiträge anderweitig verwendet werden könnten) kann auch Direktzahlung an die jeweilige Einrichtung erfolgen.</p> <p>³Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.</p>	Konkretisierung von § 14 des Reglements
<p>§ 13 Voraussetzungen für die Institutionen</p> <p>¹Die Gemeinde entrichtet Betreuungsgutscheine, sofern die betreffende Institution die Rahmenbedingungen gemäss Reglement und Verordnung erfüllt.</p>	Konkretisierung von § 10 des Reglements Auch wenn vornehmlich die Eltern die Wahl der für sie passenden Institution treffen und dafür die Verantwortung tragen sollen, muss die Gemeinde

<p>Sie schliesst mit den Institutionen entsprechende Vereinbarungen ab. Betreuungsgutscheine können bei allen zugelassenen Betreuungsinstitutionen eingereicht werden.</p> <p>²Die Gemeinde entscheidet abschliessend über die Aufnahme von Institutionen für die Dienstleistung Betreuungsgutscheine.</p> <p>³Die für die Dienstleistung Betreuungsgutscheine anerkannten Institutionen müssen Tarife und Vergünstigungen anwenden, die unabhängig vom Wohnort der Erziehungsberechtigten gelten. Insbesondere dürfen Erziehungsberechtigten aus der Gemeinde Reinach nicht spezielle Tarife verrechnet werden.</p> <p>⁴Die Institutionen verfügen über eine gültige Betriebsbewilligung.</p> <p>⁵Die Institutionen halten sich an die administrativen Vorgaben der Gemeinde.</p> <p>⁶Im Alltag muss mindestens zur Hälfte die deutsche Sprache verwendet werden. Institutionen, bei welchen die Anwendung von Fremdsprachen Teil des Konzepts oder Arbeitsalltags sind, müssen über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch verfügen.</p> <p>⁷Zur Sicherung der Qualität hat die Gemeinde das Recht Kontrollen durchzuführen.</p> <p>⁸Institutionen, die die Voraussetzung nicht erfüllen, werden nicht ins Modell Betreuungsgutscheine aufgenommen oder können nach Ablauf einer Übergangsfrist ausgeschlossen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch für die Teilnahme an der Dienstleistung Betreuungsgutscheine.</p> <p>⁹Die Gemeinde führt eine Liste der Institutionen, bei denen Betreuungsgutscheine eingelöst werden können.</p>	<p>gegenüber den Institutionen doch auch eine minimale Kontrolle ausüben können.</p>
<p>§ 14 Weitere Betreuungsformen Der Gemeinderat kann für weitere professionelle Betreuungsformen, welche nebst den Kindertagesstätten und Tagesfamilien Gewähr für gleichwertige Betreuungsqualität bieten, Betreuungsgutscheine ausrichten.</p>	<p>Konkretisierung von § 10 Abs. 6 des Reglements Dabei kann es sich z.B. um Personen handeln, die über eine Tageselternvermittlung organisiert werden und in einer Familie mehrere Kinder betreuen (Nanny).</p>
<p>Schulbereich</p>	<p>Die vorgeschlagenen Bestimmungen entsprechen weitgehend den Regelungen in der geltenden Bildungsverordnung</p>
<p>§ 15 Angebot ¹Für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe bestehen folgende Angebote der schulergänzenden Betreuung:</p>	<p>Konkretisierung von § 15 des Reglements</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Mittagstisch - Nachmittagsmodule (entsprechend der Unterrichtszeiten) - Tageslager <p>²Mittagstisch sowie Nachmittagsmodule werden an allen Unterrichtstagen, die Tageslager während mindestens sieben Schulferienwochen pro Kalenderjahr angeboten.</p>	
<p>§ 16 An- und Abmeldung</p> <p>¹Die Anmeldung für den Mittagstisch sowie die Nachmittagsmodule ist für jeweils ein Semester verbindlich und bleibt ohne rechtzeitige Abmeldung auch für das jeweils folgende Semester gültig.</p> <p>²Anmeldungen werden entsprechend der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt; namentlich Kinder, welche nur am Modul Mittagstisch teilnehmen, haben keinen Anspruch auf Betreuung an einem bestimmten KITA-Standort.</p> <p>³ Das Betreuungsverhältnis kann während des Semesters unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf ein Monatsende nur bei Wegzug aus der Gemeinde oder bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit durch einen Elternteil gekündigt werden.</p> <p>⁴Die Anmeldung für Tageslager kann tageweise erfolgen; dabei werden jene Kinder bevorzugt, welche bereits von den übrigen KITA-Angeboten Gebrauch machen. Eine Mindestnutzung von fünf Tagen, verteilt auf die angebotenen Lagerwochen innerhalb eines Schuljahres, ist für Kinder, welche unter dem Jahr die KITA nicht nutzen, verpflichtend.</p>	
<p>§ 17 Elternbeiträge</p> <p>¹Der Gemeinderat legt die Elternbeiträge für Mahlzeiten und Betreuung im Anhang 2 zu dieser Verordnung fest.</p> <p>²Die Elternbeiträge für Mittagstisch bzw. die Nachmittagsmodule sind grundsätzlich für ein Semester geschuldet; sie werden aufgrund der gebuchten Module und in Berücksichtigung von regelmässigen bzw. vorhersehbaren schulbedingten Absenzen berechnet.</p> <p>³Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils bis zum 10. eines Monats für den Folgemonat.</p> <p>⁴Die Beiträge für Module, die infolge Krankheit oder Unfalls (länger als vier Wochen) des Kindes nicht besucht werden konnten, werden nach Vorlage eines</p>	<p>Konkretisierung von § 16 des Reglements</p>

<p>ärztlichen Zeugnisses rückerstattet. ⁵Die Bezahlung hat innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.</p>	
<p>§ 18 Ausschluss ¹Schülerinnen und Schüler, die schwerwiegende Probleme oder Störungen verursachen, können auf Antrag der Leitung der schulergänzenden Betreuung vom Gemeinderat von den Angeboten der Tagesbetreuung ausgeschlossen werden. ² Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Kind den Betrieb auch nach einer Verwarnung der Erziehungsberechtigten erheblich und nachhaltig stört, oder die Eltern die Unterstützung durch die Gemeinde aufgrund von falschen Angaben erhalten haben, oder wenn Gebührenaufstände nach zweimaliger Mahnung nicht beglichen werden.</p>	<p>Konkretisierung von § 17 des Reglements</p>
<p>§ 19 Ausnahmen ¹Für Kinder im Schulbereich kann der Gemeinderat auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin Betreuung und Beiträge in einer Institution des Frühbereichs zusprechen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn ein Kindergartenkind in der gleichen Einrichtung betreut wird wie im gleichen Haushalt lebende jüngere Geschwister oder Stiefgeschwister oder 2. wenn ein beim Übertritt vom Frühbereich in den Schulbereich bestehendes Betreuungsverhältnis in einer Tagesfamilie fortgeführt wird oder 3. wenn ein Kind vor dem Kindergarteneintritt bereits im Tagesheim betreut wurde (für eine Übergangszeit von maximal 6 Monaten), oder 4. wenn die Zeiten der schulergänzenden Betreuungsangebote die Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten nicht abdecken können oder 5. wenn im Einzugsgebiet der Schule des betreffenden Kindes kein KITA-Angebot besteht oder dieses ausgebucht ist. <p>²Der Schulbesuch in Reinach muss in jedem Fall gewährleistet bleiben. ³Für die unter den Punkten 1 – 3 genannten Fällen wird die nächsthöhere Einkommensstufe berechnet.</p>	<p>Konkretisierung von § 15 Abs. 1 des Reglements Mit solchen Ausnahmegewilligungen soll einerseits den Bedürfnissen von Erziehungsberechtigten mit unregelmässigen Arbeitszeiten entsprochen werden, und zudem für jüngere Kinder, die neu den Kindergarten besuchen, der Übertritt in die neue ‚Lebensphase‘ etwas erleichtert werden. Damit die Sonderregelungen gemäss Punkte 1 - 3 nicht ohne triftige Gründe (über)beansprucht werden, soll der höhere Tarif berechnet werden.</p>